

Umweltforum * Käfertaler Str. 162 * 68167 Mannheim

Regierungspräsidium Karlsruhe

Referat 54.1.

76247 Karlsruhe

Käfertaler Straße 162
Gebäude A, Umweltzentrum
68167 Mannheim
Tel. 0621 1815125
info@umweltforum-mannheim.de
www.umweltforum-mannheim.de

Per E-Mail in Kopie an:
FW2-BeRUN-GenVerf@mvv.de

Mannheim, den 17.12.2020

Stellungnahme zum Scoping-Verfahren nach BImSchG: Errichtung und Betrieb einer Fernwärmebesicherungsanlage am Standort „Rheinufer Neckarau“ (BeRUN) durch die MVV Umwelt Asset GmbH in Mannheim- Neckarau, Graßmannstraße 6

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.g. Vorhaben. Die im Umweltforum zusammen geschlossenen 16 Mannheimer Umwelt-, Naturschutz- und Verkehrsverbände nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die MVV Umwelt Asset AG plant in Mannheim-Rheinau eine erdgasbetriebene Fernwärmebesicherungsanlage zur Abdeckung von Spitzenlasten. Die Anlage soll als Ersatz für Block 8 des GKM im Oktober 2022 in Betrieb gehen. Eine geplante maximale Betriebsstundenzahl wird nicht genannt, weshalb die Fernwärmebesicherungsanlage im Folgenden als Heizwerk bezeichnet wird. Das Heizwerk soll mit einer Leistung von 286 MW thermisch errichtet werden. Es sind 2 Heißwasserkessel mit einem jeweils 40 m hohen Abgasschornstein geplant. Das Heizwerk ist mit einer bivalenten Feuerung geplant und soll zusätzlich mit leichtem Heizöl (HEL) betrieben werden können. Dazu soll auf dem Gelände ein 3000m³ fassender Heizöltank errichtet werden. Das Gelände ist als Industriefläche ausgewiesen. Auf dem Gelände wurde bisher Kohle gelagert und es wurde zuletzt als Zwischenlager- und Montagefläche genutzt. Der Stadtteil Rheinau ist ca. 200m Luftlinie entfernt, das Rheinufer 400m und der Rheinhafen 200m. Für dieses Vorhaben soll im Rahmen eines Scoping-Verfahrens eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVP) erstellt werden.

Im Folgenden möchten wir deshalb noch auf erhebliche Informationslücken zum Gegenstand des geplanten Vorgehens hinweisen, die trotz unserer Nachfrage nicht geklärt wurden. Die Scoping-Unterlage lässt offen, welche max. Betriebsstunden für die Fernwärmebesicherungsanlage angesetzt werden. Wir müssen deshalb bei den weiteren Ausführungen vom durchgängigen Betrieb eines Heizwerkes ausgehen, was der Funktion einer Fernwärmebesicherungsanlage widerspricht. Wir halten dies für problematisch, da diese Information die Frage nach den Umweltauswirkungen erheblich beeinflusst und der in der Presse kommunizierten Nachhaltigkeitsstrategie der MVV zur Senkung des CO₂-Ausstoßes um mehr als 60 Prozent auf unter zwei Millionen Tonnen pro Jahr widerspricht. (Siehe Presseartikel im Mannheimer Morgen vom 08.10.2020.) Wir behalten uns deshalb vor, zu einem späteren Zeitpunkt Ergänzungen zu unseren nachfolgenden Ausführungen vorzunehmen.

Wir bitten um die Durchführung eines Scoping-Termins, bei dem u.a. die folgenden Fragen geklärt werden sollten:

- Warum spricht sich die MVV in der Presse wegen mangelnder Zukunftsfähigkeit gegen den Einsatz von Erdgas in einem GuD am Standort des GKM aus und plant gleichzeitig den Bau eines mit Erdgas und Heizöl betriebenen Heizwerkes ohne den Einsatz effizienter Kraft-Wärme-Kopplung? (Siehe Presseartikel im Mannheimer Morgen vom 05.10.2020)
- Welche Anlagen und Kapazitäten der Fernwärmebesicherung der MVV (Gesamtschau) stehen in der Region zur Verfügung, mit welchen Brennstoffen werden diese jeweils betrieben und wie viele Betriebsstunden kamen sie in den letzten Jahren (2017 – 2019) jeweils in Volllast / Teillast zum Einsatz?
- Welche Kapazitäten zur Fernwärmeerzeugung bzw. -besicherung zur Versorgung der Region werden in Zukunft (z.B. Block 6, 8 und 9 des GKM) wegfallen und ab wann?
- Warum kommen für das Heizwerk keine erneuerbaren Energien (z.B. Altholz, Biomüllvergärung oder anderer Biomasse) als Ersatz zum Einsatz?
- Welchen Wirkungsgrad hat das geplante Heizwerk?
- Wie wird sich der Emissionsfaktor und der Primärenergiefaktor für die Fernwärme der MVV durch das geplante Heizwerk entwickeln?
- Wir bitten um Darstellung der Klimastrategie der MVV zur Fernwärmeerzeugung. Wie ist die Gesamtstrategie zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Fernwärmeerzeugung (Geothermie, Flusswärme, Biomasse, Altholz, etc.) bis 2025 / 2030 / 2035? Welche Kapazitäten sollen wann und in welchem Umfang genutzt werden?
- Von welchem Fernwärmebedarf geht die MVV in ihrem Versorgungsgebiet bis 2030 / 2035 aus und worauf basiert diese Prognose? Anzahl Fernwärmekunden? Steigende Energieeffizienz der Gebäude? Einflussfaktoren des Klimawandels? etc.
- Wir bitten um Darstellung, warum leichtes Heizöl als zweiter Brennstoff zur Besicherung in der Anlage notwendig ist. Wir bitten zudem um Darlegung, unter welchen Rahmenbedingungen eine 2. Rückfallebene mit einem weiteren Brennstoff zum Einsatz kommen würde und warum dies, falls es einen berechtigten Einsatzbedarf gibt, nicht mit anderen Brennstoffen (z.B. Erdgas über Gastank, Flüssiggas, Biomasse) abgedeckt werden kann.
- Wie viele Stunden soll Heizöl als Brennstoff pro Jahr max. zum Einsatz kommen bzw. mit welchen Einsatzstunden rechnet die MVV?
- Welche Vorkehrungen zum Hochwasserschutz (HQ extrem) werden für den Heizöltank getroffen?
- Das geplante Heizwerk kann Fernwärme mit Temperaturen von max. 129,9 Grad einspeisen. Ist die Anlage auch für einen Betrieb mit deutlich niedrigen Einspeisetemperaturen geeignet, um die Einbindung von Fernwärme aus erneuerbaren Energiequellen optimal zu ermöglichen? Bis zu welchem unteren Temperaturniveau kann die Anlage Fernwärme einspeisen?
- Wie soll verhindert werden, dass bei einer Schornsteinhöhe von nur 40 Metern insbesondere bei winterlichen Inversionswetterlagen die Schadstoffbelastung im angrenzenden Wohngebiet nicht zu hoch wird? Gibt es z.B. Ausschlusskriterien für den Betrieb bei entsprechenden Inversionswetterlagen?
- Auf S. 9 der Scoping-Unterlage heißt es: „Für den angestrebten Grundstückserwerb der MVV liegt Seitens GKM eine Absichtserklärung vor.“ Was bedeutet dies?

1) Untersuchungsgebiet und Untersuchungsmethodik

Für das Vorhaben sind in der UVP die Hintergrundbelastung von Emissionen aus vorhandenen Anlagen sowie weitere geplante Vorhaben zu berücksichtigen.

In den Scoping-Unterlagen heißt es auf S. 12, dass bis zum Winter 2022/23 eine Fernwärmebesicherungsleistung von 400 bis 500 MWh thermisch für das Fernwärme-Netzgebiet der MVV neu aufgebaut werden muss. Diese Vorhaben und deren Auswirkungen sind zu benennen und als parallel geplante Vorhaben in der UVP zu berücksichtigen.

Zudem sind weitere geplante Vorhaben in der Region von anderen Trägern zu berücksichtigen.

Aufgrund der geplanten Schornsteinhöhe 40 m ist für das Heizwerk ein Untersuchungsgebiet von mindestens 2 km anzusetzen. Die Umweltzone der Stadt Mannheim liegt in etwa 5 km Entfernung. Da jedoch nach Angaben des Vorhabensträgers weitere Anlagen zur Fernwärmebesicherung in Mannheim in Planung sind, bitten wir darum, dass Untersuchungsgebiet bezogen auf Luftschadstoffe so auszudehnen, dass auch die Umweltzone Mannheim mit eingeschlossen wird und ggf. kumulierende Auswirkungen der Vorhaben erfasst werden können.

Zudem ist für die ausreichende Berücksichtigung des Schutzgutes Klima (siehe auch das dazugehörige Kapitel) bzgl. der globalen Klimaauswirkungen der Untersuchungsrahmen entsprechend anzupassen.

2) Alternativenprüfung

Bisher geht aus den Scoping-Unterlagen nicht hervor, dass eine ausreichende Alternativenprüfung stattfand. Gem. § 4e Abs. 1 Nr. 6 der 9. BImSchV ist eine Beschreibung der vom Träger des Vorhabens geprüften vernünftigen Alternativen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sowie zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen vorzulegen.

Wir bitten deshalb darum, die Prüfung alternativer Brennstoffe (z.B. Biomasse /-gas, Biomethan, oder Wasserstoff) zu veranlassen und deren Umweltauswirkungen zu beschreiben.

Zudem bitten wir um Information, ob und ggf. ab wann die Anlage für den Einsatz von Biomethan oder Wasserstoff ohne weitere Umrüstungen geeignet ist, ab wann diese Energieträger zum Einsatz kommen können bzw. sollen und wie sich dies auf die Luftschadstoff- und Treibhausgas-Emissionen auswirkt.

Im Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 wurde beschlossen, dass in Gebäuden ab dem Jahr 2026 der Einbau von Ölheizungen nur mehr gestattet wird bzw. dies nur noch möglich ist, wenn es keine klimafreundlicheren Alternativen gibt. Dies wurde mit dem neuen Gebäudeenergiegesetz (GEG 2020) mit §72¹ auch umgesetzt. Deshalb ist es nicht nachvollziehbar, warum für das geplante Heizwerk die Möglichkeit der Befuerung mit leichtem Heizöl angestrebt werden sollte. Anstelle des geplanten Backup-Tanks zur Befuerung mit leichtem Heizöl sollten bei der Alternativenprüfung neben dem Einsatz erneuerbarer Energieträger zusätzlich fossile Brennstoffe mit geringeren Treibhausgas- und Schadstoffemissionen wie z.B. Flüssiggas oder Erdgas aus einem Erdgastank mit geprüft werden und deren Umweltauswirkungen beschrieben werden

¹ https://geg-info.de/geg/072_%a7_betriebsverbot_heizkessel_oelheizungen.htm

3) Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut Luft

Wir bitten darum zu untersuchen, welche Auswirkungen das Vorhaben bzgl. Luftschadstoffen wegen der geplanten Schornsteinhöhe von nur 40 Metern auf das angrenzende Wohngebiet hat. Dabei sind z.B. auch bei winterliche Inversionswetterlagen zu berücksichtigen. Zudem sind auch die Aus- und Wechselwirkungen auf das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit darzustellen.

Schutzgut „Klima“

Wir bitten um die Erstellung eines Fachgutachtens zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Klima einschließlich der Effekte des Vorhabens auf das globale Klima. Die Emissionen von Kohlendioxid und anderen Treibhausgasen (z.B. Methan) wurde bisher in den Scoping-Unterlagen im entsprechenden Kapitel auf S. 25f nicht thematisiert. Nach dem UVP-Gesetz, Anlage 4, Nr. 4b gehören zu den notwendigen Angaben des UVP-Berichtes für die Umweltverträglichkeitsprüfung bei den Angaben zum Schutzgut „Klima“ auch die Auswirkungen auf das globale Klima. Siehe UVPG Anlage 4 Nr. 4b „Veränderungen des Klimas, z.B. durch Treibhausgasemissionen...“ bzw. UVPG Anlage 4 Nr. 4c) gg) „Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima, zum Beispiel durch Art und Ausmaß der mit dem Vorhaben verbundenen Treibhausgasemissionen“, Siehe https://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/anlage_4.html²

Insofern sind die Untersuchungen im Bereich „Klima“ insbesondere bei den betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens bzgl. Treibhausgasemissionen zu erweitern. Dazu gehören auch die Emissionen der gesamten Vorkette (d.h. inkl. Erzeugung und Transport) der eingesetzten fossilen Brennstoffe.

Dabei müssen auch die Auswirkungen bzw. Wechselwirkungen der globalen und lokalen Klimaveränderungen mit dem Schutzgut „Mensch“ untersucht werden. Der Untersuchungsrahmen ist entsprechend anzupassen.

Zurzeit (2. Jahreshälfte 2020) läuft das Änderungsverfahren „1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar“ des Verbands Region Rhein-Neckar bezüglich der Wohnbauflächen und der gewerblichen Bauflächen. Auch hier ist das Schutzgut „Klima/Luft“ Gegenstand der Erörterungen. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Verbände wird die Forderung nach einer gesamtheitlichen aktuellen Betrachtung der Klimasituation im Verbandsgebiet unter Berücksichtigung des Klimawandels erhoben.

² Siehe dazu auch: UBA (2018): Grundlagen der Berücksichtigung des Klimawandels in UVP und SUP https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2018-02-12_climate-change_04-2018_politikempfehlungen-anhang-4.pdf

„Klima als Schutzgut der UVP: ...Hervorzuheben ist, dass mit dem Klima als Schutzgegenstand in der novellierten UV-Änderungsrichtlinie nunmehr ganz eindeutig, soweit relevant, auch das Makroklima und nicht nur wie bisher das Bio-, Lokal- und Regionalklima gemeint ist. Im Erwägungsgrund heißt es: Der Klimawandel wird weiter Umweltschäden verursachen und die wirtschaftliche Entwicklung gefährden. Diesbezüglich ist es angezeigt, die Auswirkungen von Projekten auf das Klima (z. B. Treibhausgasemissionen) und ihre Anfälligkeit in Bezug auf den Klimawandel zu bewerten. Auch ein aktueller Beschluss des BVerwG vom 22.06.2015 (4 B 59.14) zur dritten Start- und Landebahn am Flughafen München bestätigt die entsprechende Erweiterung des Prüfprogramms durch die neue UVP-ÄndRL. Aus dem bereits zitierten Erwägungsgrund folgert das BVerwG, dass die Betrachtung von Treibhausgasemissionen sowie Aspekte des Globalklimas nach der bisherigen UVP-RL gerade noch nicht Gegenstand der UVP sind und erst mit der neuen UVP-RL neu hinzutreten (s. Rn. 42 im genannten Beschluss).

Die Zeithorizonte des Regionalplans Rhein-Neckar und der Planung für die Änderung des bestehenden Kraftwerks sind ähnlich, der klimaökologische Wirkungsraum des Kraftwerks umfasst die ganze Region. Daher wird eine enge Abstimmung der beiden Vorhaben und insbesondere die Berücksichtigung von aktuellen regionalen Klima/Luft-Datengrundlagen gefordert.

Nach dem UVP-Gesetz, Anlage 4, Nr. 1c sind zudem Angaben zum Energieverbrauch und zu Art und Menge der verwendeten Rohstoffe zu machen. Deshalb sind auch Angaben zu den geplanten Brennstoffmengen von Erdgas und leichtem Heizöl pro Jahr sowie den Fernwärmeerzeugungsmenge zu machen.

Schutzgut Wasser

Das Gelände liegt im Überschwemmungsgebiet zum Hochwasserschutz HQ_{extrem}. In diesen Bereichen ist lt. WHG §78c "die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen [...] verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann" Wir bitten deshalb die Behörden, ein besonderes Augenmerk auf eine ausreichende Alternativenprüfung bei den Brennstoffen und deren mögliche Auswirkungen bei einer Überschwemmung zu legen.

Der Heizöltank soll mit einem Volumen von 3.000 m³ für leichtes Heizöl (HEL) der Wassergefährdungsklasse 2 errichtet werden. Der Tank ist damit lt. Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) §39 (1) in der Gefährdungsstufe D zu klassifizieren. Wenn leichtes Heizöl zum Einsatz kommen sollte, wäre eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung erforderlich.

Die MVV plant nach eigenen Anlagen (S. 17/18 der Scoping-Unterlagen) eine Bevorratung von HEL unter 2500 t und gibt an, damit nicht der Störfallverordnung der 12. BImSchV zu unterliegen. Der geplante Heizöltank mit einem Volumen von 3.000 m³ kann jedoch bei einer mittleren Dichte von HEL von 0,85 eine Menge von 2550 t HEL fassen. Damit würde er der Störfallverordnung der 12. BImSchV unterliegen.

Wir bitten zudem darum, im Rahmen der UVP zu untersuchen, welche Folgen ein Extremhochwasser HQ_{extrem} auf den geplanten Heizöltank und die Umwelt, insbesondere das Schutzgut Wasser, aber auch die nahegelegenen Schutzgebiete entlang des Rheins haben könnte. Dabei bitten wir zu berücksichtigen, dass durch den Klimawandel Extremwetterereignisse in Zukunft häufiger auftreten können als in der Vergangenheit und historische Erfahrungswerte nur mit großen Unsicherheiten bedingt in die Zukunft prognostiziert werden können. Dies ist auch im UVPG Anlage 4, Nr. 4 c) hh) festgelegt. Demnach ist bei der Beschreibung der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen: „Die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels (zum Beispiel durch erhöhte Hochwassergefahr am Standort)“.³

Zudem bitten wir um Untersuchung und Darstellung weiterer Risiken in der UVP durch den Heizöltank an diesem Standort wie z.B. die Folgen einer Gasverpuffung, eines Platzens des Heizöltanks aus anderen Gründen oder durch die Risiken menschlichen Versagen bei der Betankung.

Schutzgut Boden

Lt. Scoping-Unterlagen S. 26 ist geplant, die Altlastensituation am Standort nur auf Basis vorhandener Kenntnisse zur Altlastensituation und Bodenbelastungssituation in der UVP zu berücksichtigen. Da das Gelände bisher als Industriefläche ausgewiesen ist und zudem in unmittelbarer Nähe des Rheins bzw. des Hafens liegt, bitten wir um ergänzende entsprechende Altlastenuntersuchungen und die Erstellung eines Fachgutachten.

³ https://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/anlage_4.html

Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

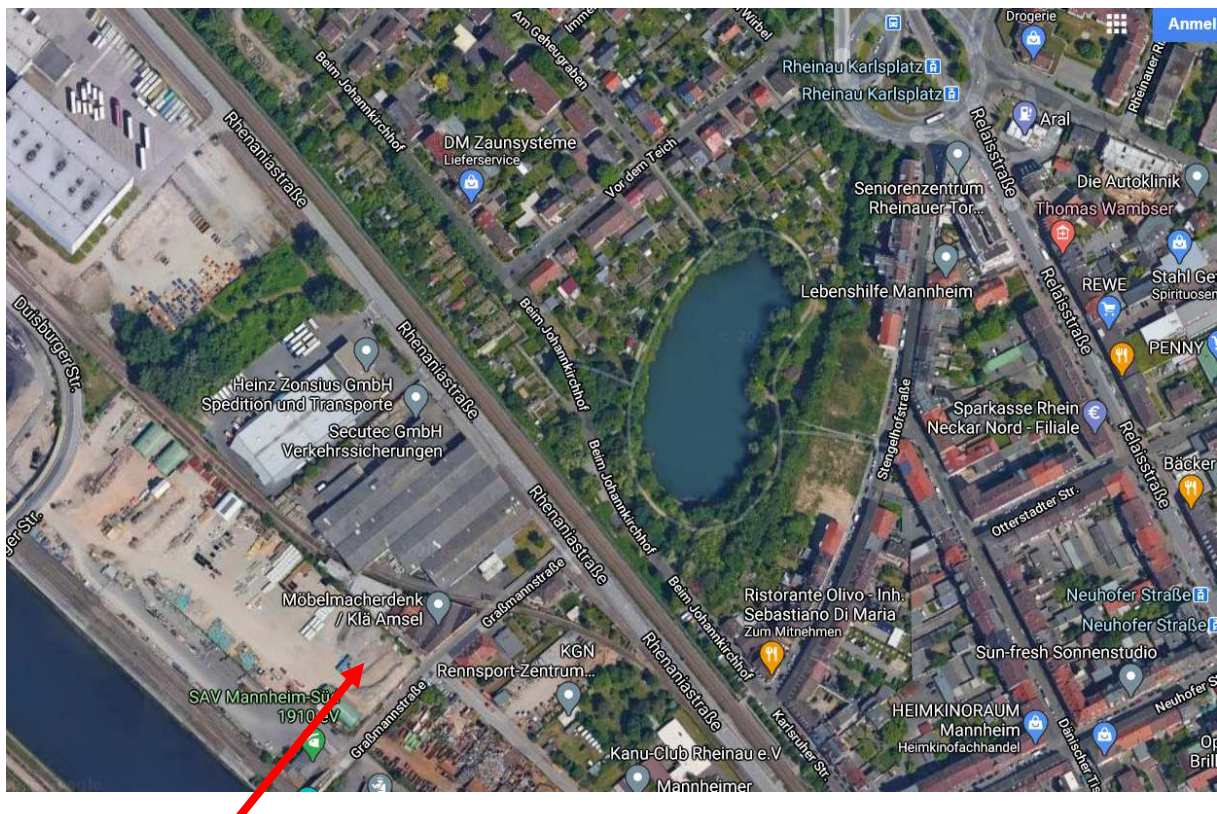
Im Hinblick auf die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind insbesondere der Bereich, auf dem sich der Anlagenstandort befindet, sowie die unmittelbar benachbarten Bereiche zu berücksichtigen. Es ist daher eine artenschutzrechtliche Prüfung für das Vorhaben zu erstellen, aus der hervorgeht, welche Auswirkungen das geplante Vorhaben besonders auch durch den Flächenverlust und damit auch Lebensraumverlust für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten hat. Hier sollen insbesondere die Auswirkungen auf mögliche Eidechsen- und Wildbienenvorkommen untersucht werden.

Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Im Untersuchungsgebiet liegen mehrere FFH-Gebiete. Auswirkungen auf diese Gebiete können u. a. durch Emissionen von Luftschadstoffen, Einträge in Gewässer (siehe Abschnitt zu „Schutzgut Wasser“) und durch Lärmemissionen hervorgerufen werden. Aus dem Scoping-Papier geht nicht hervor, inwieweit diese Auswirkungen im Rahmen einer FFH-Vorprüfung untersucht werden sollen. Wir bitten dies zu ergänzen. Eine Berücksichtigung der Auswirkungen durch Luftschadstoffe und Lärm auf NATURA 2000-Gebiete ist zwingend erforderlich. Im Hinblick auf Luftschadstoffe sind hier insbesondere die Einträge durch Stickstoff und Säuren durch den Betrieb dieses sowie weiterer geplanter Heizwerke zur Fernwärmebesicherung zu untersuchen.

Schutzgut Landschaft

Hier sind insbesondere die Auswirkung der beiden 40m hohen Schornsteine und der übrigen Anlagenteile auf das Landschaftsbild zu untersuchen und zu visualisieren, da sich in unmittelbarer Nähe (200m Entfernung) Wohnbebauung anschließt sowie eine Grünfläche und Kleingartenanlagen rund um den Stengelhofweiher.



geplanter Standort des Vorhabens (Kartenausschnitt aus Google Maps)

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

Wir bitten darum, ein Fachgutachten zur Untersuchung der Auswirkung des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch zu ergänzen. Darin sollten auch die Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens in Kombination mit den weiteren geplanten Vorhaben zur Fernwärmebesicherung auf die Schutzgüter Luft, Klima (inkl. Treibhausgasemissionen), Boden, Wasser und Landschaftsbild mit dem Schutzgut Mensch betrachtet werden.

Wir bitten darum, in dem Fachgutachten auch den Einfluss der Klimaveränderungen, insbesondere durch zunehmenden Hitzestress, auf die menschliche Gesundheit zu betrachten. Zudem bitten wir darum, in dem Fachgutachten auch alternative Szenarien bzgl. der zur Prüfung vorgeschlagenen Alternativen wie die Nutzung erneuerbarer Energiequellen sowie andere fossiler Brennstoffe mit geringen Umweltauswirkungen zu integrieren.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Schöber

Thorsten Schurse

Roland Weiß